

Haufe Praxisratgeber

Insolvenz

So umgehen Sie die häufigsten Fallen

von

Dr. Dirk Schulz, Ulrich Bert, Dr. Holger Lessing

2. Auflage

Insolvenz – Schulz / Bert / Lessing

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen

Haufe-Lexware Freiburg 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 648 01252 9

Leseprobe

Aus Kapitel 10 "Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens" (S.191-194)

10 MASSNAHMEN ZUR SANIERUNG DES UNTERNEHMENS

Unter normalen Umständen wird der Geschäftsbetrieb der insolventen Gesellschaft entweder bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingestellt oder kurz danach. Dies ist darin begründet, dass der Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens mit der geregelten Abwicklung der Gesellschaft und der Verwertung ihrer Vermögenswerte durch die Gläubiger beauftragt ist.

FORTFÜHRUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS IM INSOLVENZVERFAHREN

Der Geschäftsbetrieb kann auch im Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter aufrechterhalten werden - zum Teil über Jahre. Dies ist immer dann der Fall, wenn der laufende Geschäftsbetrieb im Insolvenzverfahren stetige Gewinne für die Gläubiger erwirtschaftet oder der Geschäftsbetrieb saniert werden soll. Um dies sicherzustellen, sieht das Insolvenzrecht verschiedene Möglichkeiten vor:

- Sanierung über eine Fortführungsgesellschaft
- Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes
- Sanierung über ein Insolvenzplanverfahren

Alle diese Möglichkeiten haben zum Ziel, dass der Geschäftsbetrieb der insolventen GmbH entweder außerhalb des Insolvenzverfahrens fortgeführt wird (über eine so genannte Fortführungsgesellschaft) oder das Insolvenzverfahren durch den Wegfall des Insolvenzgrundes bzw. ein Insolvenzplanverfahren aufgehoben wird und die GmbH danach wieder ganz normal am Geschäftsleben teilnehmen kann.

FALLE 1: FORTFÜHRUNG DURCH ALTE GESELLSCHAFTER

Beispiel

Die Sorglos GmbH ist durch Fehlinvestitionen in der Vergangenheit zahlungsunfähig und überschuldet, das aktuelle Tagesgeschäft läuft jedoch gut.

Trotz Insolvenzantrag will der Gesellschafter und Geschäftsführer König gerne den Geschäftsbetrieb weiterführen, zumal auch die meisten alten Kunden und alle Arbeitnehmer der Sorglos GmbH weiterhin zu ihm stehen. So unterbreitet König dem Insolvenzverwalter ein Angebot zum Erwerb des gesamten Anlagevermögens, der Kundenliste so

wie zur Übernahme aller Arbeitnehmer der Sorglos GmbH.

Da das Angebot von König für die Gläubiger ausgesprochen attraktiv ist denn niemand bietet einen höheren Kaufpreis, verkauft der Insolvenzverwalter das gesamte Anlagevermögen und Kundenliste an König.

Einer der Gläubiger der Sorglos GmbH fragt in der Gläubigerversammlung nach, ob denn der Insolvenzverwalter überhaupt den Vertrag mit dem alten Gesellschafter und Geschäftsführer König abschließen darf.

DARF DER INSOLVENZVERWALTER DEN BETRIEB VERWERTEN?

Der Insolvenzverwalter darf sowohl den Betrieb als Ganzes, das Anlagevermögen und die Kundenliste, als auch einzelne Teile davon an den Gesellschafter und Geschäftsführer König der insolventen Sorglos GmbH veräußern.

Der Insolvenzverwalter ist gehalten, das Vermögen der insolventen GmbH bestmöglich zu Gunsten der Insolvenzmasse zu verwerten. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass der Insolvenzverwalter den Geschäftsbetrieb als Ganzes verwertet, denn erfahrungsgemäß ist der Wert eines eingerichteten und laufenden Geschäftsbetriebs deutlich höher, als der Wert der Einzelteile. Zudem gelingt es dadurch auch, das Know-how des Unternehmens, die Arbeitnehmer, die Kundenbeziehungen etc. am besten zu erhalten.

Grundlage der Verwertung des Geschäftsbetriebes stellt das Bewertungsgutachten dar, welches der Insolvenzverwalter gewöhnlich bei Beginn des Insolvenzverfahrens bei einem professionellen Unternehmensbewerter in Auftrag gegeben hat. In einem solchen Gutachten sind alle Vermögenswerte der insolventen Gesellschaft aufgelistet und bewertet.

Unter Berücksichtigung dieser Gutachtenwerte versucht der Insolvenzverwalter die vorhandenen Vermögenswerte bestmöglich zu veräußern. Dabei gilt der Grundsatz: Wer am meisten zahlt, bekommt den Zuschlag. Sofern es also mehrere Interessenten für die Vermögenswerte gibt, wird der Insolvenzverwalter versuchen, den höchsten Kaufpr